

Orientierungssatz:

Es liegt Unterschleif in einem schweren Fall vor, wenn ein Schüler in seiner Seminararbeit in erheblichem Umfang fremde Texte verwendet und als eigene ausgibt.

7 CE 11.1035
AN 2 E 11.726

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ** ***** ** ***** *****

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *** ***** ***** *** *****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Abitur

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 14. April 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

ohne mündliche Verhandlung am **9. Mai 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht das Begehren der Antragstellerin, ihr die vorläufige Zulassung zur Abiturprüfung zu ermöglichen, zu Recht abgelehnt hat. Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht, weil ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wurde. Diese Bewertung der Seminararbeit ist vom Gericht nicht zu beanstanden, weil die Antragstellerin in erheblichem Umfang Texte aus fremden Arbeiten übernommen hat, ohne diese Übernahme kenntlich zu machen. Der Senat folgt den Gründen des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts und nimmt hierauf Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 2 Die von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren dargelegten und vom Senat geprüften Beschwerdegründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigen keine andere Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Es ist wegen der Bedeutung der Bewertung einer Seminararbeit mit 0 Punkten (mit der Folge der Nichtzulassung zur Abiturprüfung) davon ausgegangen, dass der Unterschleif in einem schweren Fall vorliegen muss. Ein derart schwerer Fall liegt auch nach Überzeugung des Senats vor. Die Antragstellerin hat - wie der Antragsgegner im Einzelnen belegt hat und zwischen den Parteien auch unstreitig ist

- in ihrer Seminararbeit in erheblichem Umfang fremde Texte verwendet und als eigene ausgegeben. Dieser die gesamte Seminararbeit weitgehend prägende Unterschleif ist nicht durch eine mangelnde Aufklärung der Antragstellerin über die „korrekte Verwendung von indirekten Zitaten“ entschuldbar. Das „Abschreiben“ von fremden Texten ist, wie jedem Schüler bekannt ist, keine eigenständige Arbeit und im Rahmen einer von der Lehrkraft erst nach Abgabe zu prüfenden Seminararbeit auch nur dann zulässig, wenn dieses in Form von Zitaten und Verweisen kenntlich gemacht wird. Abgesehen davon ist die Antragstellerin über die Verwendung von Zitaten und Verweisen jedenfalls durch ein entsprechendes Informationsblatt des Antragsgegners auch hinreichend unterrichtet worden. Auf die Frage, ob die Seminararbeiten anderer Schüler ebenfalls mit 0 Punkten zu bewerten sind, kommt es vorliegend nicht an.

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004 S. 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs . 1 VwGO).

Dr. Borgmann

Schmeichel

Koehl